

Unterricht in Philosophie

Mir ist im Jahr 1980 vom Fachbereich >Philosophie und Sozialwissenschaften< der *Freien Universität Berlin* auf meinen Antrag hin die *venia legendi* (Lehrbefugnis) für das Fach Philosophie erteilt worden, nachdem ich mich im November 1979 an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert (d.h. die Lehrbefähigung nachgewiesen) hatte. Ich habe danach 22 Jahre lang als Privatdozent in Philosophie unterrichtet, bevor ich, im Alter von 55 Jahren, die Lehrbefugnis zurückgegeben habe, um fortan nur noch zu schreiben. Die Resultate meiner Bemühungen habe ich seit 2005 auf dieser website veröffentlicht (www.emilange.de).

I

Ich war also seit dem Herbst 1980 verpflichtet, zur Erhaltung meiner Lehrbefugnis in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden in Philosophie zu unterrichten. Aber es ist in der Sache durchaus umstritten, inwiefern man das überhaupt kann. In Philosophie unterrichten. Kant hielt das nur unter folgender Einschränkung für möglich:

„Man kann ... unter allen Vernunftwissenschaften (a priori) nur allein Mathematik, niemals aber Philosophie (es sei denn historisch), sondern, was die Vernunft betrifft, höchstens nur *philosophieren* lernen.“¹

Kants Begründung seiner Auffassung hat viele Verzweigungen in einem Vergleich von Philosophie („Vernunftkenntnis aus Begriffen“) und Mathematik (Vernunftkenntnis „aus der *Konstruktion* der Begriffe“²), aber sie sind zusammengefasst in der Meinung, Philosophie beruhe letztlich auf Selbst-Denken und deshalb kein Lehrbestand, den man geradehin unterrichten könne, sondern eine Tätigkeit ('philosophieren'), zu der man allenfalls ('höchstens nur') anleiten könne.

Hegel dagegen war durchaus der Ansicht, Philosophie habe einen objektiven Lehrbestand, der unterrichtend vermittelt werden könne, und er hat gegenläufig den „Prurismus“ des Selbst-Denkens ironisch charakterisiert³.

1 *Kritik der reinen Vernunft* B 865/ A 837.

2 Ebd. B 742 / A 713.

3 Eben als >Prurismus<, ein Jucken=wollüstig oder geil sein.

II

Dass der Gegensatz zwischen Kant und Hegel in diesem Punkt allenfalls partiell ist, hat damit zu tun, dass beide die Philosophie für eine (Vernunft-) *Wissenschaft* halten. Das ist nach der Wende zur Sprache ('linguistic turn') bei Wittgenstein (– nach Auffassung vieler schon bei Frege –⁴) obsolet, weil die reflexive Aufklärung unseres Verstehens durch Klärung von Begriffen >Wissenschaft< allenfalls aufgrund ihres rationalen (Begründungen anbietenden) Charakters genannt werden könnte, aber nicht sollte. Denn nicht alles was rational ist, ist auch Wissenschaft, wenn man sich an paradigmatischen Wissenschaften wie Physik oder Biologie oder Nationalökonomie orientiert.

Man kann sogar in Frage stellen, ob überhaupt ein Gegensatz besteht. Denn Kant denkt, dass auch schon die Philosophie (und nicht erst die Wissenschaften) an eine Idee des Urteilens gebunden sind, die einen Anspruch auf Objektivität einschließt, insofern ihre entscheidende Eigenschaft das „an der Stelle jedes andern denken“⁵ ist.

Diese objektive, weil an die erläuterte Idee des Urteilens gebundene Auffassung ist nun nur noch einen Schritt entfernt von Hegels Auffassung der Philosophie als >absoluter Wissenschaft< und als solcher als die objektive Selbstoffenbarung des Geistes in seiner höchsten oder vollkommenen Gestalt. Dieser Schritt kann in der Substitution der individuellen Person durch den >Geist< als Subjekt des Urteilens gesehen werden – in der Annahme eines kollektiven statt des individuellen Urteilssubjekts.

III

Hegels zusätzlicher Schritt ist überschwänglich, weil es eine begriffliche Wahrheit ist, dass, wo immer ein Kollektiv handelt – und Urteilen ist ein Handeln – es dies dadurch tut, dass eine individuelle Person handelt. Kants Auffassung des Urteilens ist deskriptiv vorzuziehen. Ein Kollektiv kommt im Urteilen nur dadurch ins Spiel, dass ein urteilendes Individuum sich in seinem Urteil an dem orientiert, was jeder Urteilende bezüglich des zur Beurteilung stehenden Sachverhaltes und den gleichen Voraussetzungen und Umständen sagen *könnte* – also in modalisierter Weise.

4 Vgl. dazu kritisch mein >Frege oder Wittgenstein – Wem ist die Wendung zur Sprache zu verdanken?<; auf www.emilange.de.

5 *Kritik der Urteilskraft* B 159 / A 157. Nach Kant hält man im Urteilen sein Urteil „gleichsam an die gesamte Menschenvernunft“ (ebd. B 157).

IV

Philosophie im eigentlichen Sinn kann also nur so unterrichtet (weil gelernt) werden, dass die Tätigkeit des Philosophierens gelernt wird und zwar durch Einübung. Das gilt selbst dann, wenn objektive Kenntnisse, die Philosophie erworben haben mag, unterrichtet werden.

Ich beanspruche etwa, mit den Grundbegriffen des Alltagsverstandes, die ich geklärt habe⁶, solche objektiven Kenntnisse vorgeschlagen zu haben. Aber auch solche bedürfen der Ratifizierung durch Rezipienten, bleiben Ansprüche, weil auch eingelöste Ansprüche ihren epistemischen Status nach Ansprüche bleiben.

© E. M. Lange 2026

⁶ Vgl. mein >Philosophie</>Philosophy< auf www.emilange.de.